

ZEICHENERKLÄRUNG

HINWEISE

- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN
- ④ PARZELLENUMMER

DIE BISHERIGEN PLANLICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES "BRÜCKELFELD" GELTEN UNVERÄNDERT WEITER

PLANLICHE FESTSETZUNG

- ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS (I+D) BEI WA GRZ = 0,3, GFZ = 0,6; SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN.
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLITGRÜN
- PRIVATE VORGARTENFLÄCHEN WELCHE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEAUNT WERDEN DÜRFEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ZU PFLANZENDE EINHEIMISCHE BÄUME (PRIVAT)
- GARAGE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- GRUNDSTÜCKSZUFAHRT

Aufgestellt:
Cham, den 12.07.1993

Johann Posel



DECKBLATT

Zur 2. Änderung des mit RS vom 22.01.91 Nr.: IV6 - 1191 CHA 167 genehmigten und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes der Gemeinde Willmering im Landkreis Cham.

ERLÄUTERUNG

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind die Grundstücke mit den Parzellennummern 46 und 48 als an der Grenze zusammengebaute Häuser (I+U) festgesetzt. Da vermehrter Bedarf an Einzelhäusern besteht, wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, daß die Garagen der Parzellen 46 und 48 an der gemeinsamen Grenze zusammengebaut werden, und anschließend die Wohnhäuser (I+D) angeordnet werden.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind bereits mehrere Häuser mit dieser Anordnung geplant, weshalb auch städtebaulich nichts gegen die vorgenannte Änderung spricht, da sie sich in das Gesamtkonzept des Bebauungsplanes gut einfügt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer wurden angehört. Sie haben dem Bebauungsplan nicht widersprochen.
2. Der Gemeinderat Willmering hat mit Beschluß vom 13.09.93 die Bebauungsplan-Änderung gemäß § 10 in der Fassung vom 12.07.93 als Satzung beschlossen.
3. Die einfache Änderung des Bebauungsplanes wurde am 22.09.93 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit Begründung seit dieser Zeit in der Verwaltungsgemeinschaft Willmering zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und die §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches ist hingewiesen worden.
4. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 BauGB folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan "Brückelfeld" in der Fassung der Fertigung "2. Deckblatt" vom 12.07.93 ist beschlossen.

§ 2

Der geänderte Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Auslegung rechtsverbindlich.



Dankerl
Dankerl (1. Bürgermeister)

GEMEINDE

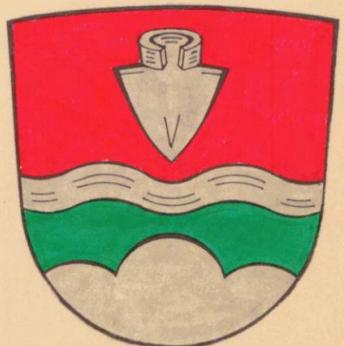
WILLMERING
LANDKREIS CHAM

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN

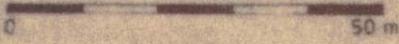
BRÜCKELFELD
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ING. BÜRO FÜR BAUWESEN
JOHANN POSEL

DIPL. ING. (FH) BDAB ATV
8490 CHAM, UNTERE REGENSTR. 24
TEL. (09971) 6036, TELEFAX 2266



MASSTAB
1:1000



WA	I+U
	I+D
	II+D
0,3	0,6
	0

400

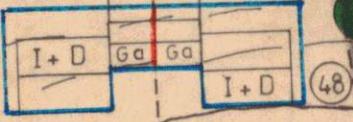
101

100

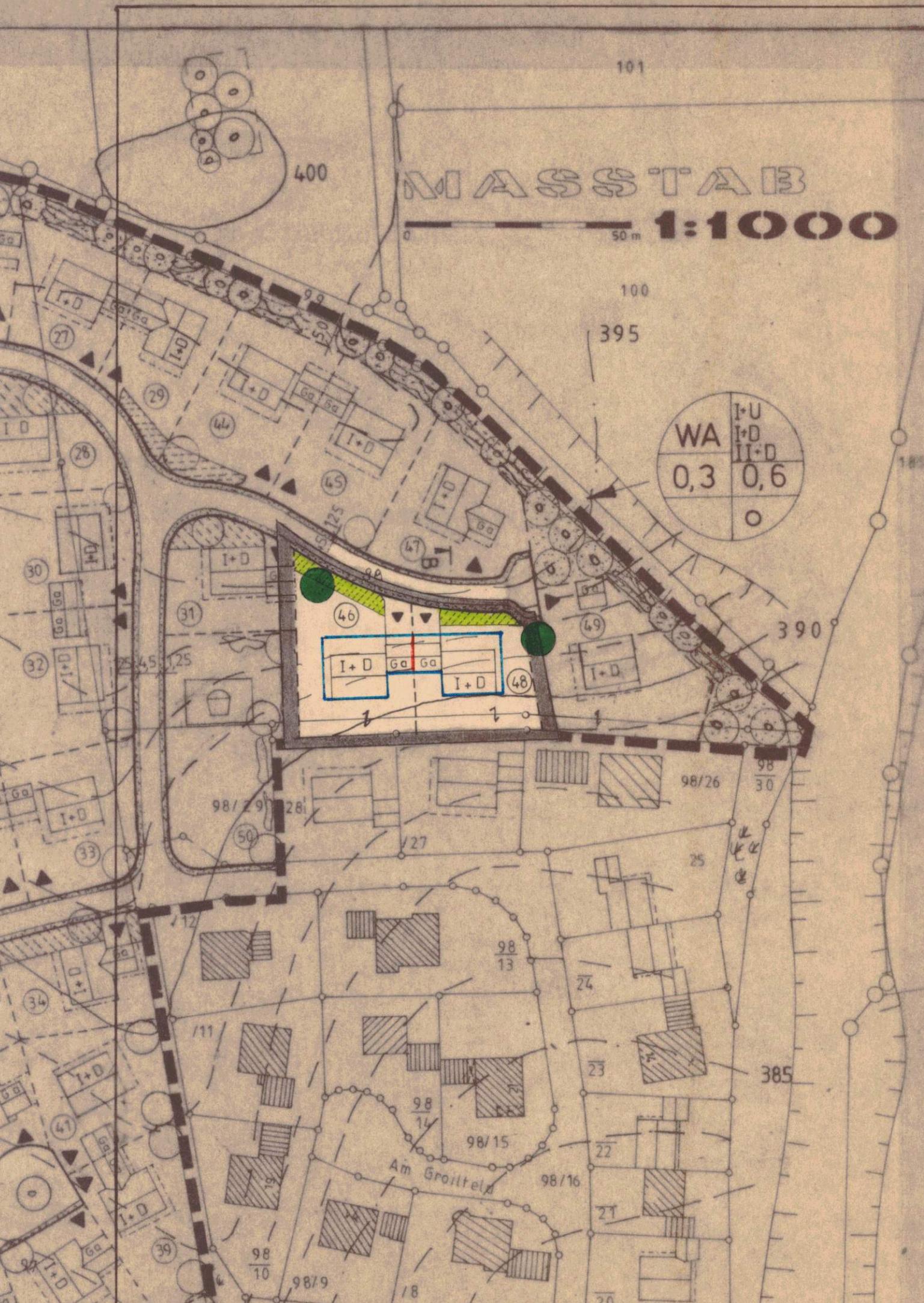
395

390

385



Am Groitfeld



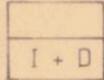
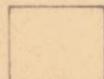
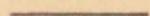
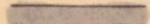
ZEICHENERKLÄRUNG

HINWEISE

-  BESTEHENDE GRENZEN  HÖHENSCHICHTLINIEN
-  GEPLANTE GRENZEN  PARZELLENUMMER

DIE BISHERIGEN PLANLICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES " BRÜCKLFELD " GELTEN UNVERÄNDERT WEITER

PLANLICHE FESTSETZUNG

-  ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS (I + D)
BEI WA GRZ = 0,3, GFZ = 0,6: SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN.
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
-  STRASSENBEGLEITGRÜN
-  PRIVATE VORGARTENFLÄCHEN WELCHE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  BAUGRENZE
-  BAULINIE
-  ZU PFLANZENDE EINHEIMISCHE BÄUME (PRIVAT)
-  GARAGE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
-  ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES
-  GRUNDSTÜCKSZUFAHRT

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer wurden angehört. Sie haben dem Bebauungsplan nicht widersprochen.
2. Der Gemeinderat Willmering hat mit Beschluß vom 13.09.93 die Bebauungsplan - Änderung gemäß § 10 in der Fassung vom 12.07.93..... als Satzung beschlossen.
3. Die einfache Änderung des Bebauungsplanes wurde am 22.09.93..... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird mit Begründung seit dieser Zeit in der Verwaltungsgemeinschaft Willmering zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und die §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches ist hingewiesen worden.
4. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 BauGB folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan "Brückfeld" in der Fassung der Fertigung "2. Deckblatt" vom 12.07.93..... ist beschlossen.

§ 2

Der geänderte Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Auslegung rechtsverbindlich.

Willmering, den 22.09.1993
Gemeinde Willmering



Dankert
.....
Dankert (1. Bürgermeister)